

# Dresdner Journal.

## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 3.

Donnerstag, 4. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten & Raiffeisenbanken. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 18polige Grundzelle über deren Raum im Ankündigungsteile 20 Pf., die 32polige Grundzelle über deren Raum im amtlichen Teile 25 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingehandt) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen, wenn sie in der am Nachmittag erscheinenden Nummer abgedruckt werden sollen, bis vormittags 11 Uhr hier eingehen müssen.

Königl. Redaktion und Expedition  
des Dresdner Journals.

In einem Kundschreiben an die Wölfe gibt der Großwesir Said-Pascha der Überzeugung Ausdruck, daß binnen kurzem ein das Prestige und die Ehre der Türkei sichernder Friede mit Italien zum Abschluß gelangen werde.

Die "Tribuna" hebt hervor, daß die Hauptnahmen des Königreichs Italien trotz des Krieges während der ersten sechs Monate des Staatjahres 1911/12 gegenüber dem gleichen Zeitraum des vorherigen Staatjahres eine Zunahme von 30 625 000 lire aufweisen.

Im Kohlengenrein von Mons sind gestern 25 000 Menschen in den Aufstand getreten. Man glaubt, daß heute der Streik bereits allgemein sein wird.

Reuierende Abteilungen der chinesischen 20. Division haben die Station Schonholzau besetzt und damit die Verbindung zwischen China und der Mandchurie abgeschnitten. Eine japanische Truppenabteilung ist abgesandt worden, um den Verkehr wieder herzustellen.

Präsident Taft äußerte, daß er nicht beabsichtige, von dem Weltbewerb um die Präsidentschaft zugunsten Roosevelt zurückzutreten.

### Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst geruht, dem städtischen Brandinspektor Herrmann in Dresden bei seinem Übertitte in den Ruhestand das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst geruht, dem bisherigen Gemeindevorstand Grafe in Bischendorf bei Meissen das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst geruht, dem Oberstuhmann Martin in Stollberg bei seinem Übertitte in den Ruhestand das Ehrenkreuz zu verleihen.

In den Amtsblättern abzudrucken.  
Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern: 254 bis 257 und 259 bis 261 aus der Chemischen Fabrik von E. Weidt in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 3. Januar 1912.

Ministerium des Innern, II. Abteilung. 73

Der Kontorist Karl Friedrich Schmidt in Leipzig-Kleinzschocher hat am 29. November 1911 mit Mut und lobenswerter Entschlossenheit ein Mädchen vom Tode des Ertrinkens im Pleißenmühlgraben in Leipzig gerettet.

Die Königliche Kreishauptmannschaft nimmt gern Veranlassung, diese Tat öffentlich lobend anzuerkennen.

Leipzig, den 29. Dezember 1911. II A 2648

Königliche Kreishauptmannschaft. 76

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Regierungsbezirk ausgebreitete Maul- und Klauenseuche wird auf Antrag des Bezirkstierarztes gemäß § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 in der Fassung vom 10. Juni 1911 — Dresdner Journal vom 19. Juni 1911 Nr. 139 — und unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 28 der zuerst gebrochenen Verordnung das Abhalten des Viehmarktes in Zwickau am

8. Januar dieses Jahres hiermit verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1912. 15 VII

Königliche Kreishauptmannschaft. 77

Das Kaiserl. Gesundheitsamt melbet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthofe im Stuttgart am 2. Januar.

### Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. Bei dem Landgendarmerietrupps. Pensioniert: Gendarmerie-Brigadier Meinel in Roth. — Berichtet: Gendarmerie-Brigadier Döring III in Granzahl nach Kammerberg, Gendarmerie-Lange II in Annaberg nach Sebnitz, Matthiae in Sebnitz nach Hartenstein, Lorenz I in Hartenstein nach Granzahl, Lehnke in Schönau nach Lubbenau, Perl in Großhennersdorf nach Schönau, Lehnke in Unterkirchbach nach Großhennersdorf, Ferchland in Wiesa nach Unterkirchbach, Hünert in Reußdorf nach Schönau, Bräde in Schönau nach Lichtenanne, Gendarmerie-Brigadier Haufe in Lichtenanne nach Reußdorf. — Angestellt als Gendarme: Die Militärarbeiter Sergeant Dölling in der Brigade Überwesel, Eisenbahnmaler Sergeant Niemann in der Brigade Bobritzsch, Eisenbahnmaler Werner in der Brigade Blasewitz.

Bei der Polizeidirektion zu Dresden. Pensioniert: Sekretär Weidert, Stadtgendarmerie Böhme. — Berichtet: Stadtgendarmerie Knoblauch II. — Berichtet: Bureau-Assistenten Ehrentaut und Hader zu Seifhennersdorf, Expedienten Krimmel und Henle zu Bureau-Assistenten. — Angestellt: Kopf Müller als Expedient.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

### Rechtamtlicher Teil.

Dresden, 4. Januar.

Zu betreff des Motuproprios „Quantavis diligentia“ sind wir zu der Bekanntgabe ermächtigt, daß der päpstliche Runtius in München dem Königl. Sächsischen Gesandten dasselbe einen telegraphischen Erlass des Kardinalstaatssekretärs Merri del Val mitgeteilt hat, in dem die Kurie in Beantwortung der Anfrage der diesseitigen Staatsregierung ausdrücklich auf die offizielle Auskunft im „Osservatore Romano“ vom 16. Dezember 1911 (zu vergl. Nr. 291 und 292 des Dresdner Journals vom 15. und 16. Dezember 1911) und besonders auf den Schluss, wonach das Motuproprio Deutschland nicht berührt — non toca la Germania — Bezug nimmt. Im Zusammenhang damit hat der Runtius dem Gesandten ebenfalls die gleiche Erklärung bez. Sicherung in der allerbestimtesten Form gegeben.

### Bom Königlichen Hofe.

Dresden, 4. Januar. Se. Majestät der König nahm vormittags die Vorträge der Herren Staatsminister und des Kabinettssekretärs entgegen. An der Königl. Mittagstafel nahmen Ihre Königl. Hoheiten Prinz und Frau Prinzessin Johann Georg und Prinzessin Mathilde mit den Damen und Herren vom Dienst teil.

Um 8 Uhr findet bei Sr. Majestät dem König eine Abendgesellschaft statt, an der Ihre Königl. Hoheiten Prinz und Frau Prinzessin Johann Georg und Ihre Durchlaucht Frau Prinzessin Albrecht zu Waldeck und Pyrmont teilnehmen. Hierbei wird Flügeladjutant Major v. Schmalz einen Lichtbildvortrag über die Substantie Sr. Majestät halten.

Dresden, 4. Januar. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg wohnte heute nachmittag 3 Uhr in Begleitung Ihrer Exzellenz der Frau Oberhofmeisterin Freitau v. Fink der Christusfeier in Kreuzkirche bei.

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 4. Januar. Das am 31. Dezember 1911 ausgegebene 17. Stück des Gelehrten- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen enthält: Bekanntmachung vom 16. November 1911, einen Nachtrag zur Verwaltungsvorschrift der Staatsseisenbahnen betreffend; Verordnung vom 30. November 1911, die Beförderung von Petroleum in Kostenschiffen auf der Elbe betreffend; Verordnung vom 10. Dezember 1911 zur Abänderung der Verordnung, die Sicherung der Theater, Kirchengebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuergefahr betreffend, vom 1. Juli 1909 (G. v. S. Bl. S. 461); Verordnung vom 24. Dezember 1911 über die Einrichtung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes (s. Dresdner Journal Nr. 309), sowie Verordnung vom 24. Dezember 1911, betreffend die Schüren der Reichssonne im Verfahren vor dem Landesversicherungsmittel (s. Dresdner Journal Nr. 309).

### Zum Gemeindesteuergesetz.

IV.

Schwierig ist es, mit einigen Worten darzustellen, was das Gemeindesteuergesetz auf dem Gebiete des interkommunalen Steuerrechts bringt will. Darunter versteht man im wesentlichen die Vorschriften, nach denen sich mehrere Gemeinden in die Besteuerung eines Einkommens zu teilen haben, dessen Träger in jeder von ihnen steuerpflichtig ist. Das Gemeindesteuergesetz ist bestrebt, die Doppelbesteuerung nach Möglichkeit auszuschließen und stellt zu diesem Zwecke zwei Grundsätze auf; einmal: der Teil deines Einkommens, den du in einer Gemeinde versteuerst, ist in jeder anderen frei, und weiter: für den Teil des Jahres, für den du in einer Gemeinde dein Einkommen versteuerst, kannst du nicht in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig gemacht werden. Ausnahmen hierzu ergeben sich nur in ganz geringem Umfang. Am besten aber wird es sein, die Wirkung des Gesetzes an einigen Beispielen zu erläutern.

1. Der Rentner X hat seinen ständigen Wohnsitz in der Großstadt. Gleichzeitig aber besitzt er ein Landhaus in einem Vororte, wo er vier Monate des Jahres verbringt und ein Haus in einem Gebirgsorte, wo er im Winter zur Pflege des Wintersports alljährlich zwei Monate Wohnung nimmt. Er hat also einen dreifachen Wohnsitz, und jede der drei Wohnsitzgemeinden hat natürlich das Bestreben, ihn zu ihren Lasten heranzuziehen. Das ist auch ganz berechtigt; denn er nimmt an den Vorteilen jeder der drei Gemeinden teil. Bissher halten sich die Gemeinden in solchen Fällen mit den verschiedensten Bestimmungen in ihren Steuerordnungen, die aber, da sie untereinander nicht übereinstimmen, regelmäßig zu einer Doppelbesteuerung führen; d. h. ein solcher Steuerpflichtiger mit mehrfachem Wohnsitz mußte sein Einkommen ganz oder teilweise mehrfach versteuern. Daß dies von dem Betroffenen als Unbilligkeit empfunden wurde, liegt auf der Hand. Das Gemeindesteuergesetz verschafft folgendermaßen: Ausgeschrieben wird zunächst das Einkommen aus Gewerbebetrieb und Grundbesitz. Das erstere unterliegt der Besteuerung durch die Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, das letztere der Besteuerung durch die Gemeinde, in der das Grundstück liegt. Das hierauf verbleibende Einkommen wird zwischen den Wohnsitzgemeinden in dem Verhältnisse verteilt, das dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in jeder der Wohnsitzgemeinden entspricht, in unserem Beispiel also im Verhältnis von 6 (Großstadt): 4 (Vorort): 2 (Gebirgsort). Nehmen wir an, X hat 36 000 M. Einkommen, das nach Höhe von 12 000 M. aus Grundbesitz stammt. 10 000 M. davon trägt ihm sein Grundbesitz in der Großstadt, 1000 M. derjenige im Vororte, 1000 M. derjenige im Gebirge. Dann hat er zu versteuern: in der Großstadt 10 000 + 12 000 M. (die Hälfte seines übrigen Einkommens), der Aufenthaltszeit von 6 Monaten entsprechend), im Vororte 1000 + 8000 M. im Gebirgsorte 1000 + 4000 M., im ganzen also 36 000 M. Da er in jeder der Gemeinden nach seiner Gesamtleistungsfähigkeit veranlagt wird, so wird er von jeder Gemeinde in Klasse 54 des Staatseinkommensteuertarifs veranlagt, jedoch so, daß er in der Großstadt 1/2, im Vororte 1/2 und im Gebirgsorte 1/2 des dasselben Salzes an Einkommensteuer zu zahlen hat. Eine Doppelbesteuerung findet also nicht statt.

2. Der Staatsbeamte Y. wird von der Stadt A. nach der Stadt B. am 1. Januar versetzt. Um den Schulbesuch seiner Kinder nicht mitten im Schuljahr zu stören, siedelt er zwar für seine Person an diesem Tage nach B. in die künftige Familienvorwohnung über, behält aber seinen bisherigen Wohnsitz für seine Familie bis zum 1. April bei. Naturgemäß erachtet ihn die Gemeinde B. für das ganze Jahr steuerpflichtig, während anderseits die Gemeinde A., deren Vorteile er durch seine Familie noch für 1/2 Jahr genießt, ihn für diese Zeit gleichfalls zu besteuern wünscht. So ergibt sich bisher regelmäßig eine Doppelbesteuerung. Das neue Gesetz versucht dagegen so: für das 1. Vierteljahr ist Y. sowohl in A. wie in B. steuerpflichtig, in jeder Gemeinde aber nur mit dem halben Betrage der an sich ihm treffenden Steuer; den Rest des Jahres unterliegt er der Steuerpflicht in B. Eine Doppelbesteuerung ist also auch hier vermieden.

3. Der Industrielle Z. wohnt in der Gemeinde A.; sein Gewerbebetrieb, der ihm ein steuerpflichtiges Einkommen von 20 000 M. bringt, befindet sich in der Gemeinde B. Einkommen aus anderen Quellen hat er nicht. Das gewerbliche Einkommen unterliegt der Besteuerung durch die Betriebsgemeinde B.; der Wohnsitzgemeinde A. bleibt also nichts übrig, als ihn nach dem Verbrauchsmautzweck, d. h. nach dem, was er für sich und seine Familie zur Bezahlung des Lebensunterhaltes